

Gemeinde
5070 Frick



Marktreglement

Der Gemeinderat Frick erlässt, gestützt auf § 81 Abs. 1 lit. g des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Gemeinderäte (GOG) vom 26. November 1841 und des Gesetzes über den Markt- und Hausierverkehr vom 12. März 1879, folgendes

Markt-Reglement

A. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

a. Aufsicht

1 Das Marktwesen auf dem ganzen Gemeindegebiet untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

b. Vollzug

2 Mit der Anwendung dieses Reglementes sowie der Organisation und Überwachung der Märkte ist die Marktkommission betraut.

§ 2

Wahl der Marktkommission

Die Marktkommission wird vom Gemeinderat auf seine eigene Amtsdauer gewählt. Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei das Gewerbe angemessen vertreten ist.

§ 3

Aufgaben der Marktkommission

Der Marktkommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Überwachung der Märkte, inkl. Zuteilung der Plätze und Stände
- b) Einzug der Stand- und Platzgebühren
- c) Bearbeitung aller Marktfragen
- d) Berichterstattung und Antragstellung an den Gemeinderat.

§ 4

Pflichten der Marktkommission

Die Mitglieder der Marktkommission und deren Beauftragte üben ihre Tätigkeit im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie nach den Bestimmungen dieses Reglementes und den Weisungen des Gemeinderates aus.

§ 5

Rechtsschutz

Gegen Entscheide und Verfügungen der Marktkommission oder deren Beauftragte kann innert 10 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. In dringenden Fällen hat die Einsprache keine aufschiebende Wirkung.

B. Marktorganisation

§ 6

Markttage

Es finden folgende Märkte statt:

- a) Warenmärkte:
am Fasnachtmontag, am zweiten Montag in den Monaten Mai, August und November
- b) Maschinenmärkte an den Tagen der Warenmärkte
- c) 1)

§ 7

Neue Märkte

Die Einführung neuer Märkte oder die Verlegung bestehender Märkte auf andere Tage bedarf der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung und der Bewilligung des Regierungsrates.

§ 8

Marktrayon

Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Marktkommission die räumliche Abgrenzung des Marktrayons. Dabei ist auf die Erhaltung des ursprünglichen Charakters des Marktes Rücksicht zu nehmen.

§ 9

Zulassung

- 1 Die Märkte stehen dem ortsansässigen Gewerbe wie den Marktfahrern offen.
- 2 Ausländische Staatsangehörige werden zugelassen, wenn sie entweder die Niederlassungsbewilligung besitzen, oder in ihrem Ausländerausweis eine entsprechende fremdenpolizeiliche Bewilligung eingetragen ist.
- 3 Der Hobby-Markt steht offen für Hobby-Bastler, Vereine, Schulklassen sowie soziale Institutionen und Vereine aus dem oberen Fricktal. Es dürfen nur Waren verkauft werden. Unzulässig sind Propaganda- und Informationsstände sowie das Anbieten und Verteilen politischer wie kirchlicher Literatur und Werbemittel. 2)

§ 10

Zuteilung der Plätze und Stände

- 1 Die Marktkommission bestimmt die Zuteilung der Stände und Plätze. Ein Gewohnheitsrecht auf einen angestammten Platz ist ausgeschlossen.
- 2 Das ortsansässige Gewerbe, das am Markt teilnimmt, hat grundsätzlich Anspruch auf einen vor dem eigenen Betrieb gelegenen Platz, sofern dies möglich ist und keine wichtigen Gründe dagegen sprechen.
- 3 Zugewiesene Marktstände und Plätze dürfen von Händlern nur mit Einverständnis der Marktkommission an Dritte abgegeben werden. Jede Untermiete gegen Entgelt ist ausdrücklich untersagt.

1) Hinfällig geworden durch Abschaffung des Viehmarktes im Jahr 1987

2) Ergänzung durch Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.1992

§ 11

Anmeldung

- 1 Anmeldungen für einen Stand oder Platz sind spätestens 10 Tage vor dem Markt mit frankierter Rückantwortkarte der Marktkommission einzureichen.
- 2 Jede Anmeldung wird bestätigt. Anspruch auf einen Stand oder Platz hat nur, wer eine Bestätigung oder Dauerbewilligung vorweisen kann.

§ 12

Dauerbewilligung

- 1 Ein Markthändler, der regelmässig einen Stand oder Platz beansprucht, kann von der Marktkommission eine unbefristete Stand- oder Platzbewilligung anfordern.
- 2 Wer eine Dauerbewilligung hat und den Markt nicht besucht, hat sich mindestens 5 Tage vorher abzumelden.
- 3 Wer den Markt zwei Mal nacheinander ohne vorherige Abmeldung nicht besucht, verliert die Dauerbewilligung.

§ 13

Belegung

Zugesicherte Stände und Plätze müssen am Markttag bis 09.00 Uhr belegt sein. Nach diesem Zeitpunkt wird darüber verfügt.

§ 14

Nicht belegte Stände und Plätze

Für zugesicherte, aber nicht belegte sowie für nicht angemeldete Stände und Plätze (§ 12) ist die ordentliche Gebühr zur Zahlung fällig. Für die Rechnungsstellung wird zudem eine Umtriebsgebühr verlangt.

§ 15

Einzug der Gebühren

- 1 Die Stand- und Platzgebühren werden an den Markttagen von Mitgliedern der Marktkommission oder deren Beauftragten persönlich eingezogen.
- 2 Die Gebühren sind am Markttag der Finanzverwaltung der Gemeinde abzuliefern.

§ 16

Bauamt

- 1 Das Bauamt der Gemeinde sorgt für das Aufstellen und Abbrechen der Marktstände sowie im Einvernehmen mit der Kantonspolizei für die Signalisation der Verkehrs-umleitung.
- 2 Das Bauamt reinigt noch am gleichen Markttag die öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 17

Verkaufswagen

Über die Verwendung von Verkaufswagen oder ähnlichen Einrichtungen anstelle von Marktständen entscheidet die Marktkommission.

§ 18

Namenschilder

Jeder Markthändler hat den von ihm eingenommenen Stand oder Platz an gut sichtbarer Stelle mit einem Namens- und Adressenschild zu versehen.

C. Marktbetrieb

§ 19

Dauer

1 Die Waren- und Maschinenmärkte dauern von morgens 07.00 bis abends 18.30 Uhr. Spätestens um 19.00 Uhr sind die Plätze geräumt.

2 1)

§ 20

Ruhe und Ordnung

1 Der Markt hat sich in angemessener, ruhiger und anständiger Form abzuwickeln.

2 Überlautes Ausrufen, insbesondere unter Anwendung technischer Hilfsmittel, zudringendes Auffordern zum Kaufe, Anhalten der Marktbesucher sowie der zirkulierende Strassenverkauf sind untersagt.

§ 21

Lebensmittelpolizei

Für den Verkauf von Lebens- und Genussmitteln (Wurst- und Fleischwaren, Magerbrot, Zuckerwaren, Glacé usw.) sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Lebensmittelpolizei einzuhalten.

§ 22

Verbotener Verkauf

Der Verkauf von Schiesspulver, Explosivstoffen, Kochsalz, Arzneimitteln, Giftstoffen, alkoholischen Getränken, unsittlichen Büchern und Bildern ist verboten (§ 14 des Gesetzes über den Markt- und Hausierverkehr).

§ 23 1)

§ 24

Haftung

1 Markthändler und Schausteller besuchen den Markt auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr.

2 Die Gemeinde haftet für keinerlei Schäden, die den Markthändlern und Schaustellern durch höhere Gewalt (Naturereignisse wie schlechte Witterung usw.) Diebstahl, Feuer, randalierende Marktbesucher oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen.

D. Verschiedenes und Schlussbestimmungen

§ 25

Marktabrechnung

1 Über jeden Markt erstellt die Finanzverwaltung der Gemeinde eine Abrechnung. Die Marktkommission ist berechtigt, in diese Einsicht zu nehmen. Abrechnungen über die Warenmärkte sind durch die Marktkommission zu visieren.

2 Marktabrechnungen sind dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

1) Hinfällig geworden durch Abschaffung des Viehmarktes im Jahr 1987

§ 26

Sanktionen

- 1 Fehlbare Markthändler, die sich den Anordnungen der Marktkommission oder deren Beauftragten oder den Bestimmungen dieses Reglementes widersetzen, werden verwahrt und in schweren Fällen vom Markt gewiesen.
- 2 In schweren Fällen kann auf Antrag der Marktkommission der Gemeinderat einem Markthändler den Besuch zeitweise oder gänzlich sperren. Der Entscheid des Gemeinderates ist endgültig.

§ 27

Gebührenregelung

- 1 Die Stand- und Platzgebühren werden in einem separaten Gebührentarif im Anhang geregelt.
- 2 Die Ansetzung der Gebühren nimmt Rücksicht auf:
 - a) die Beanspruchung des Standes und des Platzes hinsichtlich Ausmass
 - b) die örtliche Lage des Standes
 - c) die mutmasslichen Geschäftsergebnisse
 - d) ortsansässige Markthändler und übrige Marktfahrer
 - e) das investierte Kapital beim Maschinenmarkt
 - f) 1)

§ 28

Markt-Nebenbetriebe

- 1 An Warenmärkten und je nach Vereinbarung an deren Vortagen sind Markt-Nebenbetriebe (Karussell, Autobahn, Schiffschaukel, Schiessbuden usw.) mit Bewilligung des Gemeinderates und gegen Vorauszahlung einer angemessenen Gebühr gestattet.
- 2 Gesuche für das Aufstellen von Nebenbetrieben sind jährlich bis 30. September des Vorjahres dem Gemeinderat einzureichen.
- 3 Nebenbetriebe dürfen weder den Marktbetrieb, noch umliegende Wohnsiedlungen übermässig stören.

§ 29

Marktstände

Der Gemeinderat entscheidet, ob und allenfalls zu welchen Bedingungen Marktstände ausserhalb der üblichen Märkte verwendet werden dürfen und ob, wann und in welchem Umfang Reparaturen oder Neuanschaffungen getätigt werden sollen.

§ 30

Inkrafttreten

Dieses Marktreglement tritt auf den 1. Januar 1976 in Kraft. Es ersetzt das Marktreglement vom 1. Januar 1949 mit Abänderungen vom 15. Januar 1965.

Frick, 21. Oktober 1975

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann
Max Müller
Der Gemeindeschreiber
Peter Schmid

1) Hinfällig geworden durch Abschaffung des Viehmarktes im Jahr 1987

Gebührentarif für die Fricker Jahrmärkte

Der Gemeinderat Frick,

im Einvernehmen mit der Marktkommission Frick und gestützt auf § 27 des Marktreglementes vom 21. Oktober 1975 sowie § 27 des Benützungs- und Gebührenreglementes für Gemeindeliegenschaften und Plätze vom 4. Dezember 1987,

beschliesst:

1. Gebührentarif

Für die Teilnahme am Markt sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | | |
|---|-----------|------|
| a) Warenmarkt | | |
| Grundgebühr (Stand oder Platz mit 3 m Länge und max. 3 m Tiefe) | Fr. 33.-- | * |
| Zuschläge Mehrlänge pro m | Fr. 10.-- | * |
| Mehrbreite pro m | Fr. 10.-- | * |
| b) Automarkt | | |
| Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. September 1995 | | |
| c) Maschinenmarkt | | |
| Grundgebühr Grossmaschinen (bis 20 m ²) | Fr. 33.-- | **** |
| Zuschlag pro 10 m ² | Fr. 10.-- | **** |
| Grundgebühr Kleinmaschinen und Geräte (Stand oder Platz mit 3 m Länge und max. 3 m Tiefe)** | Fr. 33.-- | * |
| Zuschläge Mehrlänge pro m** | Fr. 10.-- | |
| Mehrbreite pro m** | Fr. 10.-- | |
| d) Hobbymarkt | | |
| Grundgebühr (Stand oder Platz mit 3 m Länge und max. 3 m Tiefe)** | Fr. 33.-- | *** |

* Tarifierhöhung mit Wirkung ab 1.1.2003 durch Gemeinderatsbeschluss vom 5. August 2002

** Änderung mit Wirkung ab 1.1.2003 durch Gemeinderatsbeschluss vom 5. August 2002

*** Tarifierhöhung mit Wirkung ab 1.1.2003 durch Gemeinderatsbeschluss vom 5. August 2002

**** Änderung mit Wirkung ab 1.9.2008 durch Gemeinderatsbeschluss vom 18.8.2008

2. Bearbeitungsgebühren

Als Bearbeitungsgebühren werden erhoben

bei unentschuldigtem Nichterscheinen oder verspäteter Anmeldung ^{***}	Fr. 40.--*
bei unangemeldetem Erscheinen	Fr. 10.--**

* Tarifierhöhung mit Wirkung ab 1.4.1992 durch Gemeinderatsbeschluss vom 9. März 1992

** Tarifiereduktion mit Wirkung ab 1.1.2003 durch Gemeinderatsbeschluss vom 5. August 2002

*** Änderung mit Wirkung ab 1.1.1996 durch Gemeinderatsbeschluss vom 18. September 1995

3. Rabatt

Aufgehoben mit Wirkung ab 1.1.2003 durch Gemeinderatsbeschluss vom 5. August 2002

4. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 1990 in Kraft und ersetzt alle früheren Tarifbestimmungen.

Frick, 16. Oktober 1989

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Max Müller

Der Gemeindeschreiber

Heinz Schmid